

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung (BS-V/EE) des Marktes Mömbris

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Mömbris folgende Beitragssatzung zur Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Umbau des Einlaufhebewerkes
- Um- und Ausbau der vorhandenen Rechenanlage
- Neubau einer Sandklassier- und Waschanlage
- Verbesserung der biologischen Abbauprozesse durch Errichtung von Kaskadenbecken mit Zwischenpumpwerk
- Neubau einer Phosphatfällungsanlage
- Erweiterung des Betriebsgebäudes und der Regel-, Steuer- und Meßtechnik
- Begleitende Maßnahmen der Erschließung des Betriebsgrundstückes
- Bau neuer Verbandssammler in Ortslage

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt wenn
1. für sie nach § 9 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder
 2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
 3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 9 Abs. 5 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.
- (2) Der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke im Gebiet des Marktes Mömbris, für die ein Anschlußrecht an einen Verbandssammler des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Kahlgrund besteht

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Als Geschoßfläche werden jedoch mindestens 30 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1600 m² Fläche auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1600 m² festgesetzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller oder Kellerräume werden nur herangezogen, wenn sie zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden oder wenn sie tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Keller sind Geschosse, deren Fußbodenoberkante ganz oder teilweise tiefer als die angrenzende Geländeoberfläche liegt. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Die ausgebauten Dachgeschosse werden mit 50 v.H. der Geschoßfläche in Ansatz gebracht. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht an die gemeindliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche 30 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind 30 v.H. der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Die Grundstücksfläche wird bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus, oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran oder ist dies zulässig, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung oder der zulässigen Bebauung höchstens jedoch bis zur Grundstücksgrenze anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach den Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|---|------|-------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,10 | DM (0,05 €) |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 2,18 | DM (1,11 €) |

§ 7

Vorauszahlung

3

(1) Der Markt Mömbris ist berechtigt, Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Beiträge zu verlangen, sobald er mit der Ausführung einer Maßnahme beginnt, für die Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistung wird zu den in den Vorausleistungsbescheiden festgesetzten Terminen fällig.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen entstehenden Beitrags.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mömbris, den 08. Juli 1996

gez.

Schneemeier

1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung. Inkrafttreten 28.12.2001